

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Aufstellung des Bebauungsplans „Industriestraße Süd“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gondelsheim hat am 6. Februar 2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Industriestraße Süd“ aufzustellen.

Außerdem hat der Gemeinderat der Gemeinde Gondelsheim am 27. März 2018 in öffentlicher Sitzung die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen und den Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans, der sich aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ergibt, umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 8966/6, 9400, 9400/1 und 9401- 9405.

### **Ziele und Zwecke der Planung**

An der Südspitze von Gondelsheim befindet sich zwischen der Bahntrasse entlang des Saalbachs im Osten und der B 35 im Westen ein über Jahre gewachsenes und durch die Industriestraße erschlossenes Gewerbegebiet.

Dieses Gebiet ist im Regionalplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung verzeichnet. Im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bretten-Gondelsheim wird dieser Bereich ebenfalls als gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert für das Gebiet allerdings nicht. Alle dort bislang genehmigten Bauvorhaben wurden nach den Innenbereichskriterien des § 34 BauGB beurteilt.

Ein nun von der Harsch Bau GmbH & Co KG gestellter Bauantrag zum Neubau eines Produktionsgebäudes mit überdachter Lagerfläche auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 9400 und 9405 ist jedoch auf der Grundlage von § 34 BauGB nicht genehmigungsfähig, da mit der beabsichtigten Erweiterung der Betriebsanlagen Flächen in Anspruch genommen werden, die als Außenbereich einzustufen sind.

Die Stärkung und Sicherung der ortsnahe Gewerbebestände sind wesentliche Entwicklungsziele der Gemeinde Gondelsheim. Der Firma Harsch soll daher die standortwahrende und zukunftsfähige Erweiterung ihrer Betriebsanlagen ermöglicht werden. Als Grundlage für die Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung sowie gleichzeitig zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

## **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs statt.

Hierzu wird der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht

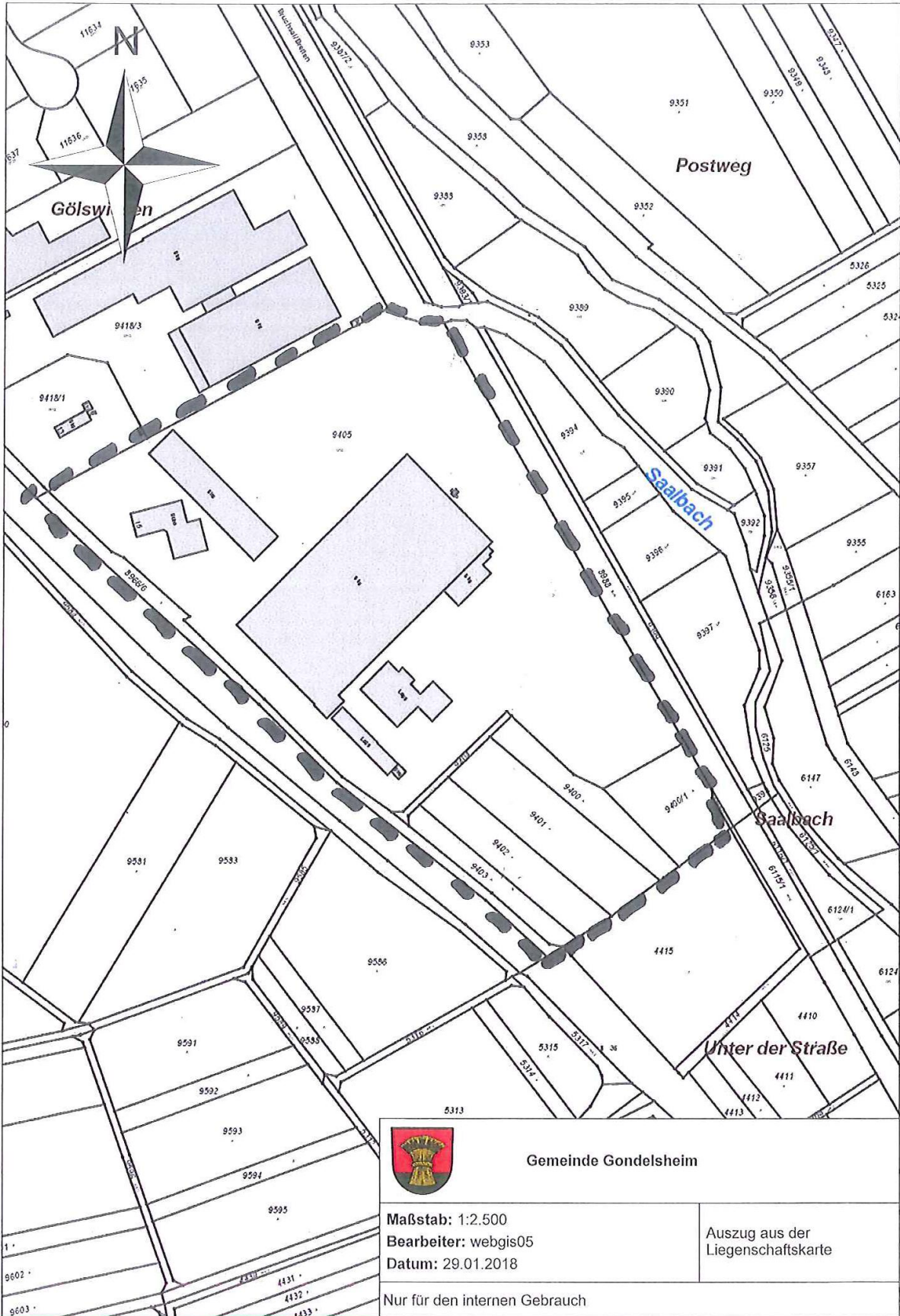
**vom 16. April 2018 bis einschließlich 16. Mai 2018**

bei der Gemeindeverwaltung 75053 Gondelsheim, Bruchsaler Straße 32 (Rathaus), Zimmer 7, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht beim Bürgermeisteramt zu den üblichen Dienststunden (montags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie mittwochs von 15.00 bis 19.00 Uhr) die Möglichkeit der Einsichtnahme, Erörterung und Äußerung.

Anregungen bzw. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse [www.gondelsheim.de](http://www.gondelsheim.de) eingestellt.



*--- = räumlicher Geltungsbereich*

Bürgermeister